

ABSTANDSLISTE

zum Abstandsplan vom 21.03.1990 in der geänderten Fassung vom 24.11.1994

- Betriebsanfahrtschienen
Abstandsklasse I, Abstand 1500 m
Betriebsanfahrtschienen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsanlage...
Abstandsklasse II, Abstand 1000 m
Betriebsanfahrtschienen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsanlage...
Abstandsklasse III, Abstand 750 m
Betriebsanfahrtschienen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsanlage...
Abstandsklasse IV, Abstand 500 m
Betriebsanfahrtschienen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsanlage...

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. GEBIETSGLIEDERUNG
Die Gewerbegebiete GE 1 bis 5 und die Industriegebiete I 1, 1a und 2 sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in Anlehnung an den Abstandsplan...
1.1. GWERBEGEBIETE
1.1.1 GE 1
Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind in Gewerbegebiet GE 1 die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe...
1.1.2 GE 2
Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind in Gewerbegebiet GE 2 die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe...
1.1.3 GE 3
Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind in Gewerbegebiet GE 3 die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe...
1.1.4 GE 4
Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind in Gewerbegebiet GE 4 die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe...
1.1.5 GE 5
Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind in Gewerbegebiet GE 5 die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe...
1.2. INDUSTRIEGEBIETE
1.2.1
Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind in den Industriegebieten I 1, I 1a und I 2 die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Industriebetriebe...
2. GWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETE ALLGEMEIN
2.1
In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 5 und in den Industriegebieten I 1 bis I 2 sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässige Gewerbebetriebe...
2.2
Die in den Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe...
2.3
Voraussetzungen für die Errichtung von Gewerbe- und Industriegebieten...

Textliche Festsetzungen

- N1 Die Gewerbegebiete GE 1 bis GE 6 und die Industriegebiete I 1, I 1a, I 2 sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO in Anlehnung an das Bundesimmissionschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge i. d. F. der Bekanntmachung v. 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880, zu. ge. durch G. v. 19.10.1998, BGBl. I S. 3178) gliedert nach der Art der zulässigen Nutzung sowie nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften.
N2 Die Errichtung und der Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. § 4 Bundesimmissionschutzgesetzes, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes den Umgang und die Lagerung von Gefahrstoffen i. S. § 3 der Gefahrstoffverordnung (Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen v. 26. Oktober 1993, BGBl. I S. 1782, Bst. S. 2049, zu. ge. durch VO vom 27.01.1999, BGBl. I S. 50) betreiben, sind in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 6 und in den Industriegebieten I 1, I 1a, I 2 nicht zulässig.
Ausnahmen hiervon ist das mit GE 6 festgesetzte Gewerbegebiet. Im Gewerbegebiet GE 6 sind solche genehmigungsbedürftige Betriebe und Anlagen i. S. § 4 Bundesimmissionschutzgesetz zulässig, die der Lagerung, der Kommissionierung, dem Umschlag, der Konfektionierung, der Kennzeichnung der Umverpackung und der Versandbereitstellung von Stoffen dienen; der offene Umgang mit diesen Stoffen wie z. B. das Um- oder Abfüllen, gleich welcher Art und Beschaffenheit, ist ausgeschlossen.

Aus Gründen des Städtebaus und zum Schutz der Wohn- und Arbeitsbevölkerung vor Immissionen und Gefahren, sind innerhalb des Gewerbegebietes GE 6

a) Stoffarten gem. nachfolgender Stoffliste - NEGATIVLISTE - nicht zulässig.

Table with 4 columns: Stoffart, LGK nach VCI, Negativliste (Stoffe, die nicht gelagert werden dürfen), Beispielfstoffe. Includes explosive Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, entzündbare feste Stoffe, selbstentzündliche Stoffe, Stoffe, die bei Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden, brandfördernde Stoffe, organische Peroxide, sehr giftige Stoffe, atonungsfähige Stoffe, radioaktive Stoffe.

b) Stoffarten und deren Mengenschwellen mit Hinweis auf die geltenden Zusammenlagerungsverbote gem. nachfolgender Stoffliste - POSITIVLISTE - zulässig.

Stoffliste mit Mengenschwellen in Anlehnung an das VCI-Lagerklassenkennzeichen:

Table with 4 columns: Stoffart, Mengenschwelle, LGK nach VCI, Beispielfstoffe. Includes brennbare Flüssigkeiten, brennbare Gase, giftige Stoffe, sehr giftige Stoffe, brandfördernde Stoffe, ammoniumhaltige Zehnerlösungen, Pflanzenschutzmittel, entzündbare Flüssigkeiten, besonders überwachungsbedürftige Stoffe, sonstige Gefahrstoffe, Gesamtmenge Gefahrstoffe, sonstige Speisestoffe.

- *Verband der Chemischen Industrie e. V., Stand Juli 1998
1) nur wenn Dampfdruck < 200 mbar bei 20°C
2) nur Feuerzeuge, Druckgasflaschen (Spraydosen) sowie Kfz- und Kältemittel in Druckgasflaschen
3) bei Stoffen deren krebserregende, fortpflanzungschädigende oder erbgutverändernde Wirkung beim Menschen nachgewiesen wurde
4) nur wenn Dampfdruck < 0,5 mbar bei 20°C
5) nur wenn den Gruppen B oder C der TRGS 511 zugeordnet werden kann
6) nur wenn der Gruppe OP IV der BOV 8 zugeordnet werden kann
7) Kfz- und Kältemittel
8) zur Klärung der Gefahrenmerkmale der Stoffe können zu anderen Einatmungen führen, wobei die in der Negativliste ausgeschlossenen LGK weiterhin ausgeschlossen bleiben.

N4 Wohnungen und wohnungshähnliche Nutzungen, wie z. B. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Heime u. a. sind in einem Abstand von weniger als 500 m von den überbaubaren Bauflächen des Gewerbegebietes GE 6 nicht zulässig.

In einem Abstand von weniger als 300 m von den überbaubaren Bauflächen des Gewerbegebietes GE 6 sind - über die in den textlichen Festsetzungen Ziff. 2.6 / 2.7 / 2.8 / 2.9 genannten Anlagen und Einrichtungen hinaus sämtliche Gewerbe-, Handels- und sonstige Betriebe nicht zulässig, die i. S. der Anlage zu Nr. 11.11 VV BauO NW - Ziff. 2 und Ziff. 3 eine nachzuweisende Stellplatzverpflichtung von mehr als 25 Stellplätze für Besucher haben.

Der vorgeh. "Abstand" ist definiert als die kürzeste Entfernung des für Wohnzwecke bestimmten Gebäudes von der diesem Gebäude nächst gelegenen Baugrenze des Gewerbegebietes GE 6.

N5 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die gem. § 8 Abs. 3 Ziff. 1, in Gewerbegebieten sowie gem. § 9 Abs. 3, Ziff. 1, in Industriegebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen für Aufsichts- und Betriebspersonal, Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht Bestandteile des Bebauungsplanes werden.

N6 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind neben den Ziff. 4 bzw. Ziff. 3 der textlichen Festsetzungen genannten Maßnahmen auch Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zulässig, wenn der Nachweis zum Ausgleich für den Eingriff geführt wird.

Stattgebundene Anregungen gem. Ratsbeschluss vom 29.05.2001

Ergänzende Festsetzungen
Innereinander von Verkehrsflächen mit mehr als 15 m Breite ist eine Reihe aus großfrönnen Laubbäumen zu pflanzen. Bei der Pflanzung ist der vorhandene Pflanzabstand zu berücksichtigen. Die nicht versiegelten Flächen werden als Wildruheflächen genutzt.

Nachrichtliche Übernahme von Trägern Öffentlicher Belange
Untere Bundesratsbehörde / Altlasten
Das bei Aushubarbeiten anfallende und mit Schadstoffen belastete Material, z. B. visuell auffälliger oder verdächtig rechenbar Böden, ist von anderen Boden/Bauschutt zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Behandlung zuzuführen. Werden derartige Materialien vorgefunden, so ist der Landrat Heinsberg - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - darüber zu informieren und der Untersuchungsumfang sowie der Beseitigungs-/Abwertungsmaßnahmen festzustellen. Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren (Auf die VO über Verwertungs- und Beseitigungsmengen (Nachweisverordnung BGBl. I S. 1382) vom 10. September 1998 wird hingewiesen.)